

ANTRAG 1
der ÖAAB-FCG-BAK-Fraktion an die 170. Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer am 17. Juni 2021
in Wien

Arbeitskräfteüberlassung (Leiharbeit) limitieren!

Bei Leiharbeit, arbeitsrechtlich korrekt als Arbeitskräfteüberlassung bezeichnet, handelt es sich um eine Arbeitsform, die den Flexibilitätsbedürfnissen der Wirtschaft optimal entgegenzukommen scheint und in zunehmendem Maß als strategisches Element der Personalpolitik eingesetzt wird. Zugleich handelt es sich bei der Arbeitskräfteüberlassung um ein atypisches Beschäftigungsverhältnis, mit dem sowohl Chancen wie auch Risiken für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbunden sind. Je nach Sichtweise wird Arbeitskräfteüberlassung entweder als zeitgemäße und flexible Arbeitsform, die zum so genannten „Lifestyle“ gehört, oder aber als „moderne Form der Sklaverei“ gesehen.

Das Thema Leiharbeit wurde zuletzt im Rahmen des Maskenskandals um die Firma Hygiene Austria wieder ruchbar. In dem Maskenwerk in Wiener Neudorf waren Berichten zufolge Tag und Nacht rund 200 Beschäftigte tätig, eigene Mitarbeiter gab es hingegen gerade einmal elf.

Leiharbeit bleibt was sie ist – eine prekäre Form der Beschäftigung. Für mehr als die Hälfte der Leiharbeiterinnen und -arbeiter im produzierenden Gewerbe Österreichs endet ein Einsatz nach weniger als drei Monaten. Die Wenigsten bleiben länger als ein Jahr in einem Betrieb. Zwischenmenschliche Beziehungen zu Kolleginnen und Kollegen lassen sich unter diesen Umständen kaum aufbauen. Ganz zu schweigen von der permanenten Ungewissheit. Denn nach jedem Einsatzende droht erneut die Arbeitslosigkeit.

Das für den Arbeitgeber attraktive System der Leiharbeit – vor allem um Produktionsspitzen abzudecken – darf nicht Ersatz für das „klassische“ Arbeitsverhältnis werden. Die Unternehmer müssen ihre soziale und moralische Verantwortung gegenüber ihren Beschäftigten wahrnehmen. Eine Limitierung der Leiharbeiter auf zehn Prozent der Belegschaft pro Firma (mit einem Mindestsockel von zwei Leiharbeitskräften für Kleinbetriebe bis 20 Beschäftigte) wäre daher notwendig.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert den Gesetzgeber auf, das Leiharbeitsgesetz dahingehend abzuändern, dass die Anzahl von Leiharbeitskräften pro Unternehmen auf maximal zehn Prozent der Belegschaft beschränkt wird. Kleinbetriebe mit maximal 20 Beschäftigten sollen jedenfalls zwei Leiharbeitskräfte beschäftigen können.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich